

licht die Wahl, desgleichen, wenn ein Abgeordneter im inländischen Staatsdienst angestellt oder in ein mit höherem Rang oder höherem Gehalt verbundenes Staatsamt versetzt wird.

Die allgemeine Leitung der Wahlgeschäfte liegt dem Staatsministerium ob. Es hat insbesondere bekanntzumachen, wann die zufolge Höchster Entschließung anzuberaumenden Neuwahlen stattfinden (letzte Ministerialbekanntmachung vom 20. August 1906, betreffend die Neuwahlen zum 31. Landtag!).

Nach der Ausschreibung der Neuwahlen haben die Rechnungsämter und Steuerlokalkommissionen für ihre Bezirke nach näherer Anweisung des Staatsministeriums auf Grund der Staatssteuerrollen getrennte Verzeichnisse der in der Klasse der größeren Grundbesitzer und der in der Klasse der übrigen Höchstbesteuerten Wahlberechtigten anzustellen und binnen vierzehn Tagen an den Bezirksdirektor abzugeben. Dieser stellt die entsprechenden getrennten Listen für seinen Verwaltungsbezirk auf, und zwar die Listen der in der Klasse der „übrigen Höchstbesteuerten“ Wahlberechtigten nach Wahlunterbezirken gesondert. Hierzu werden die Verwaltungsbezirke<sup>20</sup> in Wahlunterbezirke eingeteilt, wobei in der Regel jeder Amtsgerichtsbezirk einen Wahlunterbezirk bildet. Jedoch kann das Staatsministerium nach Gehör des Bezirksausschusses<sup>21</sup> die Amtsgerichtsbezirke auch in mehrere Wahlunterbezirke einteilen.

Die Listen der sonstigen (nicht in der Klasse der größeren Grundbesitzer und der übrigen Höchst-

---

<sup>20</sup> In betreff der „Verwaltungsbezirke“ des Großherzogtums siehe das später über die Bezirksdirektoren speziell Gesagte.

<sup>21</sup> Über die Stellung und Bedeutung der Bezirksausschüsse im Großherzogtum siehe das später Gesagte.